

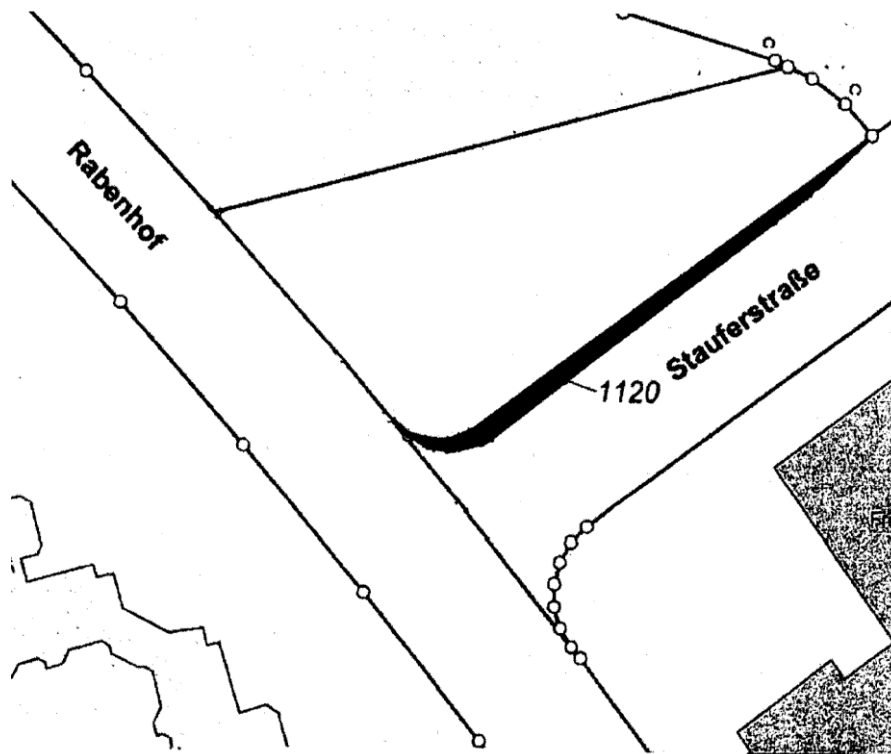
Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Verkehr -

## Bekanntmachung

### Absicht der Einziehung:

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Einziehung bekannt gegeben:

Teilfläche der Stauferstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 94, Flurstück 1120; siehe schwarz unterlegte Fläche im untenstehenden Lageplan) im Einmündungsbereich zum Rabenhof, entlang der süd-östlichen Grenze des Grundstückes Rabenhof 78



Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Ein weiterer Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203 und 204, und auch beim Bezirksamt Heepen, Salzufler Str. 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

### Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312).

Bielefeld, 23.06.2015  
I. V.

gez.  
Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203 und 204, Telefon: 0521/51-2709, Telefax: 0521/51-3381.